

Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators

(**AB-BKO**; Version 7.0)

für das Marktgebiet Tirol und das Marktgebiet Vorarlberg

Dokumentenverwaltung

Dokument-Historie

Version	Status	Datum	Verantwortlicher	Änderungsgrund
0.1	Einreichung	-	A&B	Gas-Marktmodell ab Okt.2013
1.0	Genehmigung	-	E-Control	
0.2	Einreichung	18.07.2013	A&B	Gas-Marktmodell ab Okt.2013
2.0	Genehmigung	29.07.2013	E-Control	
0.3	Einreichung	20.9.2013	A&B	2. GMMO-VO Novelle 2013
3.0	Genehmigung	27.9.2013	E-Control	
0.4	Einreichung	26.11.2013	A&B	
4.0	Genehmigung	18.12.2013	E-Control	
0.5	Einreichung	8.9.2014	A&B	Gemeinsame Beschaffung der Netzverluste und des Eigenverbrauchs
5.0	Genehmigung	02.10.2014	E-Control	
0.6	Einreichung	19.07.2016	A&B	GMMO-VO Novelle 2016
6.0	Genehmigung	24.08.2016	E-Control	
0.7	Einreichung	13.02.2017	A&B	GMMO-VO Novelle 2016
7.0	Genehmigung	16.03.2017	E-Control	

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil	5
1.1. Regelungsgegenstand	5
1.2. Aufgabenerfüllung durch Dritte	5
1.3. Daten	6
1.3.1. Datenmanagement	6
1.3.2. Datenbereitstellung	6
1.3.3. Datenübermittlung	6
1.3.4. Datenrichtigkeit, Aufbewahrung	6
1.3.5. Maßnahmen bei technischen Störungen	7
1.3.6. Datenschutz und Geheimhaltung durch den Bilanzgruppenkoordinator.....	7
1.3.7. Dateneinsicht	7
1.4. Grundsätze der Rechnungslegung	7
1.5. Entgeltregelung	8
1.6. Änderungen der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators	8
1.7. Beendigung des Vertragsverhältnisses	8
1.7.1. Vertragsauflösung durch den Bilanzgruppenkoordinator	8
1.7.2. Kündigung durch den Vertragspartner des BKO	9
1.7.3. Weiterer Kündigungsgrund.....	9
1.7.4. Weitere Vorgehensweise nach Vertragskündigung oder Vertragsauflösung.....	9
1.8. Störungen in der Vertragsabwicklung	10
1.9. Haftung	10
1.10. Teilweise Unwirksamkeit.....	10
1.11. Schriftlichkeit und Geschäftssprache.....	10
1.12. Rechtsnachfolge.....	11
1.13. Anwendbares Recht	11
1.14. Erfüllungsort	11
1.15. Gerichtsstand.....	11
2. Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator-Bilanzgruppenverantwortliche	12
2.1. Vertrag zwischen Bilanzgruppenkoordinator und Bilanzgruppenverantwortlichem	12
2.1.1. Rechtsgrundlage	12
2.1.2. Voraussetzungen für den Vertrag	12
2.1.3. Bestätigung für die ECA	12
2.1.4. Aufschiebende Bedingung	13
2.1.5. Ständige Überprüfung des BGV durch den Bilanzgruppenkoordinator	13
2.2. Grundsätze der Bilanzgruppenverwaltung	13

2.2.1.	Einrichtung einer Bilanzgruppe	13
2.2.2.	Voraussetzungen für die Einrichtung einer Bilanzgruppe	13
2.3.	Auflösung der Bilanzgruppe und Einstellung der Geschäftstätigkeit des Bilanzgruppenverantwortlichen	13
2.4.	Beschreibung der für die Berechnung der Ausgleichsenergie und der für die Preisermittlung angewendeten Methode	14
2.5.	Meldepflichten und Datenaustausch zwischen Bilanzgruppenverantwortlichem und Bilanzgruppenkoordinator	14
2.6.	Fahrplanverwaltung	14
2.7.	Abrechnung und Rechnungslegung	15
2.8.	Risikomanagement und Sicherheitsleistungen	15
2.9.	Schulungen	15
3.	Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator–Netzbetreiber	16
3.1.	Anwendbarkeit der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators	16
3.2.	Pflichten der Netzbetreiber	16
3.3.	Einrichtung der Netzverlustbilanzgruppen	16
3.4.	Einrichtung der besonderen Bilanzgruppe für die gemeinsame Beschaffung der Netzverluste und des Eigenverbrauchs	17
3.5.	Verrechnung von Überschreitungen der Grenzen von Bilanzkonten	18
4.	Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator–Anbieter von Ausgleichsenergie	19
4.1.	Registrierung im System des Bilanzgruppenkoordinators	19
4.2.	Dateneinsicht	19
4.3.	Weitere Bestimmungen für Anbieter von Ausgleichsenergie	19
5.	Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator-Verteilergebietsmanager	20
5.1.	Vertrag	20
5.2.	Meldepflicht des Verteilergebietsmanagers	20
5.3.	Fahrpläne und OBA-Werte	20
5.4.	Grundsätze der Ausgleichsenergiebewirtschaftung	20
5.5.	Dateneinsicht	21
6.	Lastprofile	21
6.1.	Bestimmung	21
6.2.	Verzeichnung, Archivierung und Veröffentlichung	21

1. Allgemeiner Teil

1.1. Regelungsgegenstand

- 1) Diese Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators („AB-BKO“) regeln die Rechte und Pflichten des Bilanzgruppenkoordinators („BKO“) und seiner Vertragspartner (sämtliche im Folgenden die „Vertragsparteien“) für einen voll funktionierenden liberalisierten Erdgasmarkt in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg zum Zwecke der Bildung der Abrufrufenfolge von physikalischen Ausgleichsenergieanboten auf der Merit Order List („MOL“), der Preisbildung für Ausgleichsenergie sowie der Ermittlung und Verrechnung der Ausgleichsenergie auf Basis der §§ 85 ff des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011; BGBl. I Nr. 107/2011) und die in dessen Ausführung ergangenen Verordnungen des Vorstandes der E-Control zu Regelungen zum Gas-Marktmodell.
- 2) Die Vertragspartner des BKO sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Bilanzgruppenverantwortlichen („BGV“), die Verteilergebietsmanager („VGM“), die Netzbetreiber („NB“), die Anbieter von physikalischer Ausgleichsenergie, die Versorger sowie die Betreiber von Biogasanlagen.
- 3) Für die Rechtsbeziehung der Vertragsparteien gelten auch die Sonstigen Marktregeln in der jeweils von der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft („ECA“) veröffentlichten Fassung, die in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern für die Marktteilnehmer erstellt worden sind (§ 22 Ziffer 1 E-ControlG), sowie die aktuelle Fassung der Gas-Marktmodell-Verordnung.
- 4) Weiters sind folgende, diesen AB-BKO angeschlossene, Anhänge integrierter Bestandteil der Rechtsbeziehung zwischen dem BKO und seinen Vertragspartnern:
 - **Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung**
 - **Anhang Abrechnung und Rechnungslegung**
 - **Anhang Bonitätsprüfung**
 - **Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistungen**
 - **Anhang Wechselplattform**
- 5) Etwaige über den Aufgabenbereich des BKO gemäß § 87 GWG 2011 hinausgehende Leistungen sind gesondert zu vereinbaren.
- 6) Bilanzgruppenverantwortliche haben bei den ihrer Bilanzgruppe zugeordneten Ein- und Ausspeisemengen durch geeignete Maßnahmen innerhalb der Bilanzierungsperiode für einen Ausgleich zu sorgen. Der Bilanzgruppenverantwortliche trägt gegenüber dem Bilanzgruppenkoordinator die wirtschaftliche Verantwortung für die Abweichung in seinen vom BKO bilanzierten Bilanzgruppen.

1.2. Aufgabenerfüllung durch Dritte

- 1) Der BKO kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben für eingeschränkte und bestimmte Bereiche Dritter bedienen, soweit dies gemäß dem Konzessionsbescheid des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zulässig ist. Der BKO haftet für solche Dritte gem. § 1313a ABGB, die Verantwortlichkeit des BKO wird hierdurch weder eingeschränkt noch verlagert.
- 2) Diese Bereiche sind insbesondere:

- Entwicklung und Pflege der für die Erfüllung der Aufgaben des BKO erforderlichen IT-Systeme, insbesondere des Abrechnungssystems und des Preisbildungsmoduls für Ausgleichsenergie, Hardware- und Datenbankbetreuung einschließlich der Beurteilung des Vorliegens der erforderlichen technischen Voraussetzungen der Vertragspartner gemäß diesen AB-BKO.
- Das Finanzclearing für Ausgleichsenergie, insbesondere Bonitätsprüfung, Sicherheitenbestellung, -verwaltung und -verwertung, Rechnungslegung, Mahnwesen und Inkasso.

1.3. Daten

1.3.1. Datenmanagement

Zur Durchführung des Datenmanagements werden für die Vertragspartner des BKO („Vertragspartner“) eindeutige Kennungen verwendet.

1.3.2. Datenbereitstellung

- 1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem BKO die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- 2) Form, Sicherheitsstandards und Inhalt der auszutauschenden Daten sowie die Art und Weise der Datenübertragung richten sich nach den Sonstigen Marktregeln.

1.3.3. Datenübermittlung

- 1) Die erfolgreiche Datenübernahme ist unverzüglich vom Vertragspartner und vom BKO zu überprüfen. Soweit die Überprüfung der Datenübernahme nicht automatisiert erfolgt, wird sie während der üblichen Bürozeiten durchgeführt. Der BKO ermöglicht dem Vertragspartner die Einsichtnahme in die empfangenen Daten. Fehlerhafte Übertragungen sowie die Übertragung unrichtiger Daten sind dem BKO vom Vertragspartner mitzuteilen und vom Bilanzgruppenverantwortlichen zu korrigieren. Eine Haftung des BKO für allfällige Übermittlungs- und/oder Übertragungsfehler ist ausgeschlossen.
- 2) Sollten dem BKO Fehler oder Unstimmigkeiten in der Datenkonsistenz im Zuge von Plausibilitätsprüfungen auffallen, wird er diese dem Vertragspartner mitteilen. Eine Haftung des BKO aus der erfolgten oder auch nicht erfolgten Mitteilung bzw. aus deren Inhalt gegenüber dem Vertragspartner ist ausgeschlossen.

1.3.4. Datenrichtigkeit, Aufbewahrung

- 1) Der Vertragspartner ist für die inhaltliche Richtigkeit der von ihm erstellten und übermittelten Daten verantwortlich. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ordnungsgemäße und inhaltlich richtige Übertragung der gesendeten Daten im System des BKO zu überprüfen. Der BKO ermöglicht dem Vertragspartner die Einsichtnahme in die empfangenen Daten. Bei begründeten Zweifeln über die inhaltliche Richtigkeit der Daten kann der BKO nach Form und Umfang den Umständen angemessene Nachweise über die Richtigkeit der gemeldeten Daten verlangen. Angemessene Kosten der Überprüfung trägt der Vertragspartner, wenn sich die Zweifel als begründet erweisen, andernfalls der BKO.
- 2) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die jeweils von ihnen übermittelten Daten zwei Jahre evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren und bei Bedarf auf Anforderung nochmals zu übermitteln.

1.3.5. Maßnahmen bei technischen Störungen

- 1) Im Falle von technischen Störungen ist jede Vertragspartei verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren und alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen einzuleiten, um wieder umgehend die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung sicherzustellen.
- 2) Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Übermittlung und den Empfang von Daten zum Zweck der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an dem der Aufgabenerfüllung dienenden EDV-System auszusetzen. Die Vertragsparteien werden von diesen Arbeiten, soweit sie vorhersehbar sind, einander rechtzeitig, mindestens jedoch 48 Stunden vor deren Beginn, verständigen.
- 3) Aufgrund von Störungen und Betriebsunterbrechungen nicht übermittelte Daten sind nach Beendigung der Störung bzw. Betriebsunterbrechung umgehend zu übermitteln.

1.3.6. Datenschutz und Geheimhaltung durch den Bilanzgruppenkoordinator

- 1) Der BKO darf die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten der Vertragspartner ausschließlich gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verwenden und an andere BKO, VGM, BGV, NB, Betreiber von Biogasanlagen, Versorger, Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes („VHP“) und Gasbörse („GX“) übermitteln und überlassen, die diese Daten zur Besorgung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.
- 2) Der BKO hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Vertragspartner, von denen er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln.
- 3) Der BKO ist verpflichtet, die vorstehenden Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten auf Mitarbeiter und Auftragnehmer zu überbinden.

1.3.7. Dateneinsicht

- 1) Jeder vom BKO in seinem System verwaltete Vertragspartner ist berechtigt, elektronisch über eine passwortgeschützte Internetverbindung in die ihn betreffenden Daten Einsicht zu nehmen.
- 2) Jeder Marktteilnehmer ist berechtigt, sich jederzeit elektronisch über die Bieterkurve der Merit Order List der letzten 16 Monate zu informieren.

1.4. Grundsätze der Rechnungslegung

- 1) Zahlungen im Zusammenhang mit der Abrechnung der Ausgleichsenergie und des Clearingentgelts sind binnen 3 Bankwerktagen ab Rechnungsdatum fällig und werden im Wege des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA Business-to-Business Direct Debit) eingezogen. Der BGV ist zur Erteilung und Übermittlung des hierfür erforderlichen SEPA-Firmenlastschriftmandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate) an den BKO und zur Übermittlung einer Kopie dieses SEPA-Firmenlastschriftmandats an sein Bankinstitut verpflichtet, wobei die jeweiligen Unterlagen spätestens mit Vertragsabschluss beim jeweiligen Empfänger eingelangt sein müssen. Die Konto- beziehung mit einzelnen kontoführenden Banken darf der BKO nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern. Als sachlich gerechtfertigter Grund gilt insbesondere der Fall, dass das Bankinstitut des BGV zur Durchführung des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens unter Berücksichtigung der Fälligkeitstermine und Zahlungsfristen gemäß dieser AB-BKO, einschließlich all ihrer Anhänge, nicht in der Lage ist.
- 2) Im Falle des Einzuges einer fälligen Forderung im Wege des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens ist der BKO verpflichtet, den BGV zumindest drei Werktage vor dem Eintritt der Fälligkeit der jeweiligen Forderung über den Einzug des fälligen Geldbetrages zu informieren. Diese Benachrichtigung

hat die Höhe des einzuziehenden Betrags und den Termin des Einzugs zu enthalten und kann schriftlich oder elektronisch (z.B. Email, Fax) erfolgen. Rechnungen gelten als Benachrichtigung im Sinne dieser Bestimmung, soweit diese die Angaben über den einzuziehenden Betrag und den Termin des Einzugs enthalten.

- 3) Bei Verzug werden ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes (§ 1 Abs 1 Euro-JuBeG) zuzüglich 4 Prozentpunkte p.a. sowie bei Unternehmergeeschäften in der Höhe von acht Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz (§ 352 UGB) verrechnet.
- 4) Detaillierte Bestimmungen zur Rechnungslegung enthält der **Anhang Abrechnung und Rechnungslegung**.

1.5. Entgeltregelung

- 1) Leistungen des BKO, die in Erfüllung der in § 87 GWG 2011 genannten Aufgaben erbracht werden, werden durch das gemäß § 89 GWG 2011 von der ECA per Verordnung tarifmäßig zu bestimmende Clearingentgelt abgegolten.
- 2) Kann ein Vertragspartner aus Gründen, die in seiner Sphäre liegen, Daten vorübergehend nicht auf die in den Sonstigen Marktregeln festgelegte Art und Weise bereitstellen bzw. übermitteln, ist der BKO berechtigt, den dadurch verursachten Mehraufwand zu marktüblichen Sätzen zu verrechnen.

1.6. Änderungen der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators

- 1) Werden von der ECA gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geänderte Allgemeine Bedingungen des BKO genehmigt, wird der BKO die Vertragspartner von den Änderungen unverzüglich verständigen und die geänderte Fassung in geeigneter Weise, wozu auch eine Veröffentlichung im Internet gehört, den Vertragspartnern zugänglich machen.
- 2) Änderungen der AB-BKO treten zum bekannt gegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Verständigung der Vertragspartner in Kraft, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung schriftlich widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs ist der BKO berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Frist ab Zugang des Widerspruchs zum Monatsletzten zum Ende des Gastages aufzulösen.

1.7. Beendigung des Vertragsverhältnisses

1.7.1. Vertragsauflösung durch den Bilanzgruppenkoordinator

- 1) Der BKO ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn ein Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist und fruchtlosen Verstreichens dieser Frist gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt. Als solche Verstöße gelten insbesondere:
 - die wiederholte fehlende oder fehlerhafte Datenübermittlung;
 - die wiederholte Übermittlung inhaltlich unrichtiger Daten;
 - die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen;
 - die Verletzung der Meldepflichten gemäß 2.5;

Die Auflösung aus wichtigem Grund wegen nicht zeitgerechter und ordnungsgemäßer Hinterlegung von Sicherheiten ist im **Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistungen** geregelt.

Der BKO ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne Setzung einer Nachfrist bei Entzug des entsprechenden Bescheides der Regulierungsbehörde oder Erlöschen der Zulassung des Vertragspartners durch die zuständigen Behörden aufzulösen. Der BKO ist berechtigt, mit Kündigung des BGV-Vertrages alle Bilanzgruppen des BGV zu schließen und damit alle Fahrplan- und Messwertübermittlungen, die die Bilanzgruppen des BGV betreffen, abzulehnen. Laut § 94 (4) GWG 2011 erlischt die Genehmigung für die Ausübung der Tätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher, wenn über das Vermögen des Bilanzgruppenverantwortlichen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet wird. Der BKO ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls das Vertragsverhältnis zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen und dem VGM gekündigt bzw. aufgelöst wurde bzw. der Bilanzgruppenverantwortliche am NCG über keinen korrespondierenden Bilanzkreis verfügt.

- 2) Der BKO übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Vertragspartner oder Dritten durch die Kündigung oder Auflösung des Vertrages sowie die Sperre der Fahrplan- und Messwertübermittlung entstehen.

1.7.2. Kündigung durch den Vertragspartner des BKO

- 1) Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag mit dem BKO schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zum Ende des Gastages zu kündigen, wobei die Freigabe der Sicherheiten gemäß Punkt 2.3 (3) erfolgt. Davon unberührt bleibt das Recht zur sofortigen fristlosen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund.
- 2) Die Kündigung seitens des BGV wird erst rechtswirksam, wenn alle Mitglieder der BG anderen BG angehören. Falls dies bis zum Kündigungstermin nicht zutrifft, verschiebt sich der Kündigungstermin um jeweils einen Monat.
- 3) Mit Wirksamkeit der Kündigung hat der BGV die Durchführung seiner Geschäfte als BGV einzustellen.

1.7.3. Weiterer Kündigungsgrund

Ein weiterer wichtiger Grund im Sinne des Pkt. 1.7.1 AB-BKO, der den BKO zu einer sofortigen Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, liegt vor, wenn der BGV länger als drei Monate keine Bilanzgruppe („BG“) führt.

Im Übrigen gilt 2.3, soweit anwendbar.

1.7.4. Weitere Vorgehensweise nach Vertragskündigung oder Vertragsauflösung

Im Falle einer Kündigung des Vertrages oder der Vertragsauflösung wird der BKO die ECA, den VGM und die NB jenes Marktgebietes, welchem er zugehört, alle BGVs und alle Versorger unverzüglich verständigen, wozu auch eine Veröffentlichung im Internet zählt. Eine Haftung des BKO für die Vornahme oder Unterlassung der Verständigung ist ausgeschlossen.

Nach Information der Institutionen und Marktteilnehmer über die Vertragskündigung bzw. –auflösung ist der Bilanzgruppenkoordinator berechtigt, alle Bilanzgruppen des BGV zu schließen und damit alle Fahrplan- und Messwertübermittlungen, die die Bilanzgruppen des BGV zu betreffen, abzulehnen. Die Schließung der Bilanzgruppe gilt frühestens ab 06:00 Uhr des übernächsten Arbeitstages, bezogen auf den Arbeitstag, an dem der BKO den Vertrag aufgekündigt bzw. aufgelöst hat.

1.8. Störungen in der Vertragsabwicklung

Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei umgehend über den Eintritt von Störungen in der Vertragsabwicklung und laufend über die getroffenen Schritte zu deren Beseitigung zu informieren. Die betroffene Vertragspartei hat die zur Beseitigung der Störung in der Vertragsabwicklung erforderlichen Schritte unverzüglich zu setzen. Diese Information erfolgt unabhängig davon, ob die Störung im eigenen oder fremden Bereich vorliegt.

1.9. Haftung

- 1) Die Vertragsparteien haften nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Eine Haftung für Schäden aufgrund höherer Gewalt und anderer nicht zu vertretender Umstände, Folgeschäden, Schäden Dritter oder für entgangenen Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 2) Erleidet ein Vertragspartner im Rahmen der Bonitätsprüfung oder der Sicherheitenverwaltung einen Schaden, der vom BKO zu vertreten ist, so haftet der BKO im Rahmen des vorstehenden Absatzes nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Die Höhe der Haftung des BKO ist in diesem Fall aber insgesamt auf EUR 600.000.- pro Kalenderjahr beschränkt. Allfällige Haftungen aus anderen Geschäftszweigen des BKO mindern nicht die Haftung.
- 3) Soweit Bestimmungen in diesen AB-BKO enthalten sind, die das Vertragsverhältnis zwischen Marktteilnehmern untereinander (und nicht zum BKO) betreffen, berührt dies die Vertragsbeziehung mit dem BKO nur insofern, als in dieser davon ausgegangen wird, dass die entsprechenden Vereinbarungen zwischen diesen Marktteilnehmern bestehen und eingehalten werden. Jede Haftung des BKO gegenüber jenen Marktteilnehmern aus diesen Bestimmungen, die das Vertragsverhältnis zwischen den Marktteilnehmern untereinander (und nicht zum BKO) berühren, insbesondere auch hinsichtlich der Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den Marktteilnehmern, wird ausgeschlossen.

1.10. Teilweise Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der AB-BKO oder der auf deren Basis abgeschlossenen Verträge nichtig und/oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, die nichtige und/oder rechtsunwirksame Bestimmung einvernehmlich durch eine ihr in den rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Auswirkungen möglichst nahe kommende rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

1.11. Schriftlichkeit und Geschäftssprache

- 1) Verträge und Mitteilungen der Vertragsparteien bedürfen der Schriftform. Ein Abgehen von diesem Erfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform. Als Schriftform gelten auch elektronische Übermittlungen mit elektronischer Signatur oder per Telefax.
- 2) Geschäfts- und Vertragssprache ist Deutsch. Alle Mitteilungen der Vertragsparteien haben daher zu ihrer Gültigkeit in deutscher Sprache zu erfolgen, sofern nicht einvernehmlich von diesem Erfordernis abgegangen wird.

1.12. Rechtsnachfolge

- 1) Die Vertragsparteien sind berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn der Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Sonstigen Marktregeln in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.
- 2) Im Falle der Einzelrechtsnachfolge wird der Übergang des Vertrages gegenüber dem BKO 14 Tage ab dessen Verständigung wirksam, sofern der Rechtsnachfolger Rechte und Pflichten rechtswirksam und uneingeschränkt übernommen hat und dies dem BKO schriftlich nachgewiesen wird.
- 3) Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge ist der BKO zu verständigen, die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit müssen beim Gesamtrechtsnachfolger weiterhin gegeben sein.

1.13. Anwendbares Recht

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der im österreichischen Recht enthaltenen Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

1.14. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen ist der Sitz des BKO.

1.15. Gerichtsstand

Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des BKO ausschließlich zuständig, es sei denn, das Gesetz bestimmt zwingend anderes.

2. Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator-Bilanzgruppenverantwortliche

2.1. Vertrag zwischen Bilanzgruppenkoordinator und Bilanzgruppenverantwortlichem

2.1.1. Rechtsgrundlage

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem BKO und dem BGV ist gemäß § 38 (2) GMMO-VO idgF auf der Grundlage eines BGV-Vertrages abzuwickeln.

2.1.2. Voraussetzungen für den Vertrag

Der Interessent für eine Zulassung als BGV für die Marktgebiete Tirol und/oder Vorarlberg hat dem BKO folgende Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachzuweisen:

- 1) Nachweis eines korrespondierenden Bilanzkreises am NCG sowie die entsprechende positive Bestätigung des entsprechenden Bilanzkreisverantwortlichen.
- 2) Nachweis über erfolgreich abgeschlossenen Datentest mit dem VGM
- 3) Bonitätsprüfung durch den BKO: die Bonitätsprüfung erfolgt gemäß den Bestimmungen des **Anhangs Bonitätsprüfung**;
- 4) Hinterlegung der vom BKO geforderten Sicherheiten gemäß **Anhang Risikomanagement, Sicherheitenleistung**;
- 5) mit SEPA-Firmenlastschriftmandat (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate) für Gutschriften/Lastschriften, welche im Rahmen der Verrechnung mit dem BGV entstehen;
- 6) Registrierungsunterlagen gemäß den veröffentlichten Vorgaben des BKO, aus denen insbesondere hervorgeht:
 - Kennung und Identifikationsnummer des BGV
 - Name und Adresse, E-Mail Adresse gemäß Sonstige Marktregeln, Telefonnummer und Fax-Nummer des BGV
 - Angabe, in welchem Marktgebiet der BGV eingerichtet werden soll
 - Bankverbindung und Rechnungsadresse
 - Zuständiger technischer Verantwortlicher und mindestens einen Vertreter mit Name und Adresse, E-Mail Adresse gemäß Sonstige Marktregeln, Telefonnummer und Fax-Nummer
 - Zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher und mindestens einen Vertreter mit Name und Adresse, E-Mail Adresse gemäß Sonstige Marktregeln, Telefonnummer und Fax-Nummer
 - E-Mail Adresse gemäß Sonstige Marktregeln für Datenübertragung

2.1.3. Bestätigung für die ECA

Der BKO hat innerhalb angemessener Frist, grundsätzlich binnen 6 (sechs) Wochen ab dem Einlangen aller erforderlichen Unterlagen eine schriftliche Mitteilung zur Vorlage an die ECA auszustellen, ob die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss mit dem BKO erfüllt sind, und ob der Vertrag abgeschlossen wurde („Green Card“).

2.1.4. Aufschiebende Bedingung

Der BGV-Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die ECA dem BGV die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit rechtskräftig erteilt und diese rechtskräftige Genehmigung vom BGV dem BKO nachgewiesen wird.

2.1.5. Ständige Überprüfung des BGV durch den Bilanzgruppenkoordinator

Der BKO beobachtet regelmäßig die Einhaltung der Voraussetzungen für den Fortbestand des Vertrages. Jeder BGV ist verpflichtet, den BKO über allfällige Änderungen betreffend diese Voraussetzungen sofort und unaufgefordert zu informieren.

2.2. Grundsätze der Bilanzgruppenverwaltung

2.2.1. Einrichtung einer Bilanzgruppe

- 1) Die Einrichtung einer Bilanzgruppe („BG“) erfolgt auf Veranlassung des BGV.
- 2) Ein BGV muss zumindest eine BG einrichten und für diese die gesetzlichen Aufgaben eines BGV erfüllen.
- 3) Der BKO ordnet jeder Bilanzgruppe eine eindeutige Kennung (Aliasname) und Identifikationsnummer zu und verwaltet diese in seinem EDV-System.
- 4) Der BKO hat die Einrichtung und die Auflösung (Deaktivierung) einer BG den betroffenen NB und dem VGM mitzuteilen.

2.2.2. Voraussetzungen für die Einrichtung einer Bilanzgruppe

- 1) Zur Einrichtung einer BG für einen BGV im Marktgebiet Tirol und/oder Vorarlberg hat der BGV an den BKO folgende Angaben schriftlich zu übermitteln:
 - Kennung und Identifikationsnummer des BGV
 - Angabe, in welchem Marktgebiet die BG eingerichtet werden soll
 - Geschätzter Erdgasumsatz der BG und der angeschlossenen Versorger pro Jahr
 - Datum der Aufnahme der Tätigkeit der BG
- 2) Eine Liste der in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg tätigen BG mit Gültigkeitsdatum wird vom BKO auf dessen Homepage veröffentlicht.
- 3) Bedingung für die Aktivierung einer BG im System des BKO ist, dass der BGV die Sicherheiten gemäß **Anhang Risikomanagement, Sicherheitenleistungen** beim BKO hinterlegt hat.

2.3. Auflösung der Bilanzgruppe und Einstellung der Geschäftstätigkeit des Bilanzgruppenverantwortlichen

- 1) Plant der BGV die Auflösung einer BG, so hat er dies unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor dem Zeitpunkt der geplanten Deaktivierung dem BKO, dem VGM und den betroffenen NB zu melden. Die Meldung an den BKO hat insbesondere zu enthalten:
 - Bezeichnung der BG (Kennung, Identifikationsnummer);

- Datum der geplanten Deaktivierung);
 - Nachweis der Verständigung der betroffenen NB und des VGM.
- 2) Die Auflösung der BG darf erst erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder der BG anderen BG angehören.
 - 3) Im Falle der geplanten Einstellung der Geschäftstätigkeit des BGV, der Vertragskündigung oder Vertragsauflösung gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.
 - 4) Die Abrechnung der Ausgleichsenergie und der Clearingentgelte durch den BKO erfolgen im Rahmen des ersten und zweiten Clearings. Die Freigabe aller Sicherheiten erfolgt nach dem zweiten Clearing.

2.4. Beschreibung der für die Berechnung der Ausgleichsenergie und der für die Preisermittlung angewendeten Methode

Die Ausgleichsenergie wird je BG für die festgelegte Clearingperiode durch den BKO ermittelt. Ausgleichsenergie ist die Differenz zwischen Aufbringungsfahrplänen und Verbrauchswerten, für Biogasanlagen die Differenz zwischen Einspeisungen und Abgabefahrplänen, für Verteilernetze die Differenz von Netzübernahmen und Netzabgaben unter Berücksichtigung der Netzverlustfahrpläne sowie der Korrekturen der Restlast.

Die Methode zur Berechnung der Ausgleichsenergie, der Preisermittlung für Ausgleichsenergie sowie das technische Clearing sind im **Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung** geregelt.

2.5. Meldepflichten und Datenaustausch zwischen Bilanzgruppenverantwortlichem und Bilanzgruppenkoordinator

- 1) Der BGV hat dem BKO folgende Umstände, soweit ihm diese bekannt sind, jederzeit und unaufgefordert zu melden:
 - wesentliche Änderungen in Umfang und Art der Geschäftstätigkeit
 - Umstände, die zu wesentlichen Änderungen seines Ausgleichsenergievolumens führen können
 - Änderungen der dem BKO bekannt zu gebenden Daten und Angaben
- 2) Der BKO stellt dem BGV die aggregierten Zeitreihen der Standardlastprofile sowie die aggregierten Zeitreihen der Zählwerte je BG für Einspeisung und Entnahme sowie die aggregierte Summe der Fahrplanwerte je Abrechnungsperiode je BG zur Kontrolle der Ausgleichsenergieabrechnung über das Clearingsystem des BKO zur Verfügung. Diese Daten sind nur dem BGV über ein individuell zugeordnetes Passwort zugänglich und werden als Download zur Verfügung gestellt.

2.6. Fahrplanverwaltung

- 1) Für das Marktgebiet erstellt der BGV Fahrpläne für die Belieferung seiner Verbraucherbilanzgruppen für Tages- und Stundenbilanzierung sowie Fahrpläne für den Bezug von Mengen einspeisender Biogasanlagen. Diese Fahrpläne sind vom BGV an den VGM zu übermitteln und bei techni-

schen Erfordernissen, wie z.B. nicht abwickelbaren Anliefersituationen, Kapazitätsengpässen und Fehlern, vom BGV nach den Vorgaben des VGM zu verändern bzw. zu verbessern.

- 2) Die Fahrplananmeldung durch den BGV an den VGM, der Inhaltsumfang sowie die Abarbeitung der Fahrpläne erfolgen gemäß den Sonstigen Marktregeln.
- 3) Fahrpläne werden vom VGM an den BKO entsprechend den bilateralen Vereinbarungen zum Datenaustausch im Vertrag zwischen VGM und BKO übermittelt. Der VGM übergibt dem BKO die Fahrpläne spätestens an dem der Fahrplanabwicklung folgenden Arbeitstag. Die Fahrpläne bilden die Grundlage zur Ermittlung der Ausgleichsenergie und sind nach Abarbeitung durch den VGM nicht abänderbar.

2.7. Bilanzierung der Konten des kleinen Grenzverkehrs nach Liechtenstein

Die Konten des kleinen Grenzverkehrs nach Liechtenstein werden zum Konto der Liechtensteinischen Gasversorgung (LGV) delegiert. Die Delegation bewirkt einen Übertrag sämtlicher Ausgleichsenergemengen zum Konto der LGV.

2.8. Abrechnung und Rechnungslegung

Die Abrechnung und Rechnungslegung wird im **Anhang Abrechnung und Rechnungslegung** geregelt.

2.9. Risikomanagement und Sicherheitsleistungen

Das Risikomanagement und die Organisation von Sicherheitsleistungen werden im **Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistung** geregelt und umfassen insbesondere:

- die Ermittlung, Einforderung, Verwaltung und Freigabe von Sicherheiten
- die Art der zu stellenden Sicherheiten und die Hinterlegungsform sowie
- die Verwertung von Sicherheiten

2.10. Schulungen

Sobald erkennbar wird, dass der BGV seinen Verpflichtungen wegen mangelhafter technischer und/oder kaufmännischer Kenntnis des Bilanzgruppenmodells nicht nachkommen kann, ist der BGV verpflichtet, fachlich vorgebildete Mitarbeiter im erforderlichen Ausmaß an den vom BKO bei Bedarf angebotenen Informationsveranstaltungen teilnehmen zu lassen.

3. Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator–Netzbetreiber

3.1. Anwendbarkeit der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators

Für die Rechtsbeziehung zwischen BKO und NB gelten die AB-BKO mit folgender Maßgabe:

- 1) Punkt 1 der AB-BKO gilt, mit Ausnahme der Punkte 1.7.1 (1) und 1.7.2.
- 2) Für den NB als Verantwortlichen der BG für Netzverluste und Eigenverbrauch gelten weiters sinngemäß die Punkte 1.7.1 (2), 1.7.3, 1.7.4, 2.1.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6 und 2.7 des Abschnittes „Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator - Bilanzgruppenverantwortlicher“ jedoch ohne die Bestimmungen des Punktes über Bonitätsprüfung, Clearingentgelt, Risikomanagement, und Sicherheitsleistungen. Diese Bilanzgruppe ist vom Clearingentgelt befreit. Dieser Bilanzgruppe dürfen keine Endkunden zugeordnet sein.

3.2. Pflichten der Netzbetreiber

Der NB liefert an den BKO die für das Clearing erforderlichen Daten. Das sind insbesondere:

- die Verbrauchswertaggregate je Versorger (Bilanzgruppe) und Netz, differenziert nach
 - SLP-Verbrauchsmengen (für Tagesbilanzierung)
 - Nicht-SLP-Verbrauchsmengen (bis 10 MW für Tagesbilanzierung)
 - Nicht-SLP-Verbrauchsmengen (optierend für Tagesbilanzierung)
 - Nicht-SLP-Verbrauchsmengen (für Stundenbilanzierung)
 - die Übernahmewerte und Übergabewerte der Netze im Marktgebiet
 - die Übernahmewerte und Übergabewerte der Produktions- und Speichieranlagen
 - die Übernahmewerte und Übergabewerte der Grenzübergabepunkte im Marktgebiet
 - die Messwerte der Biogaseinspeisungen
 - die Werte für Linepackaufbau;
 - die Werte für Linepackabbau;
 - die Werte für die tatsächlich ermittelten Netzverluste;
 - die Werte für den Eigenverbrauch;
 - die Werte für positive Messdifferenzen;
 - die Werte für negative Messdifferenzen;
- der Fahrplan für den Bezug von Netzverlustmengen.

Die Messdaten der Netzbenutzer mit Lastprofilzähler (Nicht-SLP), sofern diese täglich ausgelesen werden, werden von dem Verteilernetzbetreiber täglich an den Bilanzgruppenkoordinator übermittelt.

3.3. Einrichtung der Netzverlustbilanzgruppen

- 1) Zur Einrichtung einer Bilanzgruppe eines Netzbetreibers hat dieser an den BKO folgende Angaben schriftlich zu übermitteln:
 - Kennung und Identifikationsnummer des NB
 - Name und Adresse, E-Mail Adresse gemäß Sonstigen Marktregeln, Telefonnummer und Faxnummer des NB
 - Bankverbindung mit SEPA-Firmenlastschriftmandat (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate) und Rechnungsadresse

- Zuständiger technischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse
- Zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse
- E-Mail Adresse gemäß Sonstigen Marktregeln für Datenübertragung

Änderungen dieser Daten sind vom NB umgehend dem BKO bekannt zu geben.

- 2) Wenn der NB die BG für Netzverluste und Eigenverbrauch nicht selbst betreibt, sondern sich einer anderen BG für Netzverluste und Eigenverbrauch anschließt, hat er dies dem BKO bekannt zu geben.
- 3) Inhalte und Formate der vom NB an den BKO laufend zu übermittelnden Daten richten sich nach den Vorgaben in den Sonstigen Marktregeln.
- 4) Netzverluste und Eigenverbrauch sind durch Einkauf von einer kommerziellen BG abzudecken. Die Übermittlung des Netzverlustfahrplans hat entweder monatlich gemeinsam mit den übrigen Messwertaggregaten oder täglich zu erfolgen. Die Mengen werden im Endkundenfahrplan einer bestehenden tagesbilanzierenden Bilanzgruppe berücksichtigt und per internem Fahrplan im A&B Clearingsystem an die Netzverlustbilanzgruppe(n) übertragen, wobei die Einrichtung einer gesonderten tagesbilanzierenden Bilanzgruppe zur Abbildung der Netzverlustfahrpläne zulässig ist.

Die Übermittlung der internen Fahrpläne kann durch einen Dritten oder automatisiert per Delegation erfolgen.

3.4. Einrichtung der besonderen Bilanzgruppe zur gemeinsamen Beschaffung von Netzverlusten und Eigenverbrauch

Mehrere NB können eine besondere Bilanzgruppe für die gemeinsame Beschaffung von Netzverlusten und Eigenverbrauch bilden. Der BGV für die besondere BG zur gemeinsamen Beschaffung von Netzverlusten und Eigenverbrauch richtet zu diesem Zweck eine eigene besondere BG beim BKO ein.

Der NB, der die Rolle des BGV der gemeinsamen Netzverlustbilanzgruppe als NB wahrnimmt bzw. der Dienstleister (beide in der Folge BGV für die besondere BG zur gemeinsamen Beschaffung von Netzverlusten und Eigenverbrauch) haben einen privatrechtlichen Vertrag mit dem BKO bzw. dem Marktgebietsmanager und dem Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes abzuschließen.

Der BGV für die besondere BG zur gemeinsamen Beschaffung von Netzverlusten und Eigenverbrauch hat dem BKO zu melden, welche NB an der gemeinsamen Netzverlustbilanzgruppe beteiligt sind.

Vom BGV für die besondere BG zur gemeinsamen Beschaffung von Netzverlusten und Eigenverbrauch ist jedenfalls ein Fahrplan für Beschaffung der Netzverluste und des Eigenverbrauchs zu erstellen. Der BGV der besonderen BG organisiert, basierend auf den Lang- und Kurzfristprognosen der teilnehmenden NB die marktkonforme und diskriminierungsfreie Beschaffung von Mengen für Netzverlust und Eigenverbrauch, sowie gegebenenfalls den Verkauf von Überschussmengen und organisiert die Abrechnung gegenüber allen beteiligten NB.

Jeder NB hat zur Erstellung eines Netzverlustfahrplans, die in seinem Netz zu erwartenden Netzverluste und den Eigenverbrauch zu prognostizieren. Diese stellen einen bestimmten Prozentanteil der Gesamtenergieabgabe aus dem betrachteten Netz dar.

Es werden die tatsächlichen vom teilnehmenden NB ermittelten Netzverlust – und Eigenverbrauchsmengen den Beschaffungsmengen für Netzverlust und Eigenverbrauch der besonderen BG

gegenübergestellt. Dies erfolgt indem diese tatsächlichen Mengen mittels Fahrplänen von den teilnehmenden NB an den BKO übermittelt werden oder indem der teilnehmende NB nach Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des BGV für die besondere BG zur gemeinsamen Beschaffung von Netzverlusten und Eigenverbrauch den BKO beauftragt, die übermittelten Messwerte zur Ermittlung der eigenen Netzbilanz als Netzverlust- und Eigenverbrauchsmenge glatt zu stellen.

Der BKO ermittelt im Rahmen des Clearings die Ausgleichsenergiemengen der besonderen BG zur gemeinsamen Beschaffung von Netzverlusten und Eigenverbrauch und verrechnet diese an den verantwortlichen BGV.

3.5. Verrechnung von Überschreitungen der Grenzen von Bilanzkonten

Zur gegenseitigen Bereitstellung von Regelenergie zwischen den Verteilernetzbetreibern in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg und den angrenzenden vorgelagerten Netzbetreibern sind gemäß § 43 (1) GMMO-VO idgF Bilanzkonten von den Verteilernetzbetreibern einzurichten. Bei Überschreitung der Grenzen der Bilanzkonten sind angemessene Zahlungen zu vereinbaren.

Gemäß § 43 (6) GMMO-VO idgF verrechnet der betroffene Verteilernetzbetreiber Zahlungen für die Überschreitung der Grenzen der Bilanzkonten unter Nachweis der Überschreitung dem BKO, der diese Zahlungen in der Umlage gemäß § 44 (6) GMMO-VO idgF berücksichtigt.

4. Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator–Anbieter von Ausgleichsenergie

4.1. Registrierung im System des Bilanzgruppenkoordinators

- 1) Der Anbieter von Ausgleichsenergie wird im System des BKO mit einer Kennung (Aliasname) und einer ID-Nummer nach Erfüllung der in Pkt. 4.1 (3) angeführten Voraussetzungen registriert.
- 2) Der Anbieter von Ausgleichsenergie ist verpflichtet, dem BKO und dem VGM folgende Angaben schriftlich zu übermitteln:
 - Name und Adresse, E-Mail Adresse gemäß Sonstige Marktregeln, Telefonnummer und Fax-Nummer des Anbieters von Ausgleichsenergie
 - Zuständiger technischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse
 - Zuständiger kaufmännischer Verantwortlicher mit Kontaktadresse
 - Nachweis über das Vorhandensein einer Onlinemessung für den Einspeisepunkt / die in Betracht kommenden Einspeisepunkte

Änderungen dieser Daten sind vom Anbieter von Ausgleichsenergie umgehend dem BKO bekannt zu geben.

- 3) Der BKO veröffentlicht die Kennung und ID-Nummer auf seiner Homepage.

4.2. Dateneinsicht

Dem Anbieter von Ausgleichsenergie wird über den gesicherten Bereich der Homepage des BKO ein Zugang zum Anbietersystem und dem ihm zugehörigen Orderbook ermöglicht. Diese Daten sind nur dem jeweiligen Anbieter für Ausgleichsenergie über ein individuell zugeordnetes Passwort zugänglich.

4.3. Weitere Bestimmungen für Anbieter von Ausgleichsenergie

Weitere Bestimmungen für die Anbieter von Ausgleichsenergie sind im **Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung** geregelt.

5. Besondere Bedingungen für das Verhältnis Bilanzgruppenkoordinator-Verteilergbietsmanager

5.1. Vertrag

Die Geschäftsbeziehung zwischen VGM und BKO wird auf Basis eines schriftlichen VGM-Vertrages abgewickelt, der insbesondere die zwischen VGM und BKO zur Anwendung gelangenden Datenformate bezüglich Datenaustausch enthält. Für die Rechtsbeziehung zwischen BKO und VGM gilt Punkt 1 der AB-BKO sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Punkte 1.7.1 (1) und 1.7.2 nicht zur Anwendung kommen.

5.2. Meldepflicht des Verteilergbietsmanagers

Der VGM ist verpflichtet, den BKO umgehend zu informieren, wenn ein Anbieter von Ausgleichsenergie seinen Aufgaben nicht ordnungsgemäß nachkommt oder ein BGV die Fahrplanabwicklung (Versendung von Fahrplänen, und dessen formale, inhaltliche und terminliche Richtigkeit gemäß der Festlegung in den Sonstigen Marktregeln) nicht ordnungsgemäß durchführt.

Der VGM ist verpflichtet, dem BKO, den übergangenen Ausgleichsenergieanbieter und der ECA den Grund für die Nichteinhaltung der Abrufreihenfolge innerhalb von 3 (drei) Arbeitstagen bekannt zu geben.

5.3. Fahrpläne

Für die Übernahme und Übergabe von Mengen zwischen den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg und dem vorgelagerten Marktgebiet (NetConnect Germany – NCG) werden insbesondere folgende Fahrpläne vom BKO abgewickelt:

- die fahrplanmäßige Übernahme von Gasmengen in die Marktgebiete je Bilanzgruppenkategorie (Stundenbilanzierung, Tagesbilanzierung)
- die fahrplanmäßige Lieferung von Biogasmengen
- die fahrplanmäßige Abbildung von Ausgleichsenergiemengen mit der Gasbörse
- die fahrplanmäßige Abbildung von Ausgleichsenergieabrufen der Merit Order List
- die fahrplanmäßige Abbildung von Netzverlusteinkäufen der Verteilernetzbetreiber
- die Übergabefahrpläne der Grenzübergabepunkte im Verteilergbiet („kleiner Grenzverkehr“)

5.4. OBA Werte

Gemäß § 43 (5) GMMO-VO 2012 idgF wird Regelenenergie aus Netzkopplungsverträgen, welche für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg eingesetzt wird, vom BKO auf dafür eingerichteten Konten geführt.

5.5. Grundsätze der Ausgleichsenergiebewirtschaftung

- 1) Der BKO haftet dem Bieter für Ausgleichsenergie im Rahmen des Pkt. 1.10 nur für Schäden, die diesem durch den vom BKO grob fahrlässig verursachten fehlerhaften Abruf von Ausgleichsenergie von den Anbietern durch den VGM entstehen, sofern der Abruf durch den VGM gemäß den Vorgaben des BKO erfolgte.

Erfolgt der Abruf von Ausgleichsenergie durch den VGM nicht gemäß den Vorgaben des BKO und der Sonstigen Marktregeln, so haftet der VGM dem Anbieter von Ausgleichsenergie für den daraus entstandenen Schaden. Falls vom Anbieter für Ausgleichsenergie gegen den BKO oder VGM

wegen eines vom jeweils anderen zu vertretenden Fehlers Ansprüche geltend gemacht werden, haben sie den jeweils anderen schad- und klaglos zu halten und ihm den Streit zu verkünden oder seinen Eintritt in den Rechtsstreit gemäß § 19 Abs. 2 ZPO zuzustimmen.

5.6. Dateneinsicht

- 1) Der BKO hat dem VGM über einen gesicherten Internetzugang die Einsichtnahme in die vom VGM übermittelten Daten zu ermöglichen, insbesondere in jene Daten, die der VGM für seine Aufgabenerfüllung benötigt.
- 2) Das Angebotsverfahren für die Ausgleichsenergie, die Reihung des Abrufes der Ausgleichsenergieangebote und die Preisbildung für die Ausgleichsenergie ist im **Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung** festgelegt.

6. Lastprofile

6.1. Bestimmung

Die Bestimmung der Lastprofile hat gemäß der Lastprofil-VO der ECA zu erfolgen.

6.2. Verzeichnung, Archivierung und Veröffentlichung

- 1) Der BKO stellt die Standardlastprofile in der jeweils gültigen Fassung auf seiner Internetseite zu Informationszwecken zur Verfügung.
- 2) Die durch die NB zu den jeweiligen Messstellen der ZAMG zugeordneten Orte werden von jedem NB an den BKO in elektronischer Form unter Angabe der Postleitzahl, des Ortsnamens sowie der zugehörigen Messstelle übermittelt. Der BKO hat diese Daten im Internet zu veröffentlichen.